

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2014 (GVBl. S. 234, 237) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl S.19) hat der Gemeinderat auf seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Thiendorf erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Thiendorf "Landbote".

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung Thiendorf, Kamenzer Straße 25, 01561 Thiendorf niedergelegt werden.

Hierauf muss in der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss mit Worten umschrieben werden.

§ 3

Ortsübliche Bekanntgabe

(1) Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Aushang an den nachstehenden Bekanntmachungstafeln:

Thiendorf	Kamenzer Straße 25
Welxande	Feldlerchenflur 1
Lötzschen	Am Kettenbach 3
Sacka	Radeburger Str. 22 (vor Verkaufsstelle)
Stölpchen	Dorfstraße 18 (Kulturhaus)
Ponickau	Hauptstraße 28
Naundorf	Rohnaer Straße (ehem. Gaststätte)
Lüttichau	Heidestraße (an der Wartehalle)
Lüttichau/Anbau	Am Kräuterberg (Buswendeplatz)
Tauscha	Pilgerstraße 34 (an der Kindertagesstätte)
Tauscha	Anbau 2 (an der Buswartehalle)
Kleinnaundorf	Zum Springbach 12 (Buswartehalle am Gasthof)
Würschnitz	Ottendorfer Straße 9 (am Friedhofseingang)
Dobra	Mittelstraße 5 (am Feuerlöschbecken)
Zschorna	Zur Teichwirtschaft 4 (an der Buswartehalle)

(2) Der Anschlag erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer von 7 Tagen.

§ 4

Notbekanntmachung

Kann die in §§ 1 – 3 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen besonderer nicht vorhersehbarer Umstände nicht eingehalten werden, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung in einem Sonderdruck des Amts- und Mitteilungsblatts der Gemeinde Thiendorf „Landbote“.

Sobald die Umstände es zulassen, ist die Bekanntmachung nach der in den §§ 1 – 3 vorgeschriebenen Formen zu wiederholen.

§ 5

Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Gemeinde Thiendorf vollzogen. Die ortsübliche Bekanntgabe durch Aushang ist mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Thiendorf vom 10.01.1996 außer Kraft.

Thiendorf, den 09.12 2015

Mocker

Bürgermeister